

Aufnahmeantrag

1. Aufnahme

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein „Nicht schnacken – Machen! e. V.“ mit Wirkung zum _____ (Datum), hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Postanschrift: _____

E-Mail: _____

IBAN Nummer: _____

Bankinstitut, BIC: _____

Für die Möglichkeiten, den Verein wieder zu verlassen, siehe Anlage 2, Vereinssatzung und dort § 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

Dem Verein ist vom Finanzamt Hamburg-Nord die Gemeinnützigkeit anerkannt worden. Somit können für Mitgliedsbeiträge sowie Geld- und Sachspenden Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittungen“) ausgestellt werden.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Vereinsatzung (Anlage 2) an.

(Ort, Datum, Unterschrift) (Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

2. Datenschutz

Das nachfolgend abgedruckte „Merkblatt Datenschutz“ (Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz - Grundverordnung), Anlage 1, habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum, Unterschrift) (Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

3. Freiwillige Angabe

Telefon: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angegebene(n) Telefonnummer(n) zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses durch den Vereinsvorstand genutzt und hierfür auch an andere Vereinsmitglieder (z. B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden darf/dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine o. g. E-Mail-Adresse (Pflichtangabe) ebenfalls zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder (z. B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften) weitergegeben werden darf.

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Datenverarbeitung der E-Mail- Adresse sowie in die Weitergabe der Telefonnummer(n) an andere Vereinsmitglieder jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

(Ort, Datum, Unterschrift) (Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

4. Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich erteile meine ausdrückliche Einwilligung, dass Fotos und Videoaufnahmen von meiner Person zur Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit angefertigt und auf der Webseite des Vereins sowie in regionalen Presseerzeugnissen veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass auch ohne meine ausdrückliche Einwilligung Fotos und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. **Dies gilt nicht für Minderjährige.**

Mir ist bewusst, dass die Fotos und Videoaufnahmen von meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufnahmen im Internet kann durch den Verein nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videoaufnahmen und deren anschließende Nutzung und Veränderung.

(Ort, Datum, Unterschrift) (Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen)

5. Beiträge, Ermächtigung zur Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift

Die monatlichen Beiträge betragen:

- 5,00 EUR für Erwachsene
- 2,50 EUR für Minderjährige, Schüler, Studenten und Rentner
- _____ EUR bei freiwillig geleisteten höheren Beiträgen.

Der Verein freut sich natürlich jederzeit auch über höhere Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig am 15. des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Aufnahme in den Verein erfolgte, in Höhe des verbleibenden Restjahres und danach jeweils zum 15.01. des Folgejahres jährlich fällig. Bei unterjährigem Austritt werden zu viel bezahlte Beiträge zurückerstattet.

Hiermit ermächtige ich den Verein **widerruflich**, die von mir zu entrichtenden Vereinsbeiträge bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen: (IBAN, BIC, Bankinstitut) (Name, Vorname und Anschrift des Kontoinhabers, wenn abweichend von den obigen Angaben).

IBAN _____
Bankinstitut, BIC _____
Name, Vorname _____
Anschrift _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel für den Einzug der Vereinsbeiträge eines Dritten (z. B. Kind vom Konto der Eltern), so kreuzen Sie bitte untenstehendes Kästchen an und geben Sie den Namen des Mitglieds an.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

(Name, Vorname) (Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber)

6. Nur bei Minderjährigen:

Ich/wir als der/die gesetzlich/en Vertreter übernehmen bis zum Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines/unseres Kindes gegenüber dem Verein.

(Ort, Datum, Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s)

Anlage 1: Merkblatt Datenschutz

(Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters:

Nicht schnacken – Machen! e.V.

Hofstückenstieg 8, 22145 Hamburg

Vereinsregister: Hamburg VR 25050

Steuernummer: 17/452/15021

kontakt@nichtschnackenmachen.com

www.nichtschnackenmachen.com

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE51 2005 0550 1502 6562 81

BIC: HASPDEHHXXX

Vorsitzende: Katharina Knothe,

1. Stellvertreter: Dirk Steffen

2. Stellvertreter: Titus Foellmer

Schatzmeister: Michael Schäfer

Schriftführer: Hubert Tschuschke

2. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung

- des Mitgliedschaftsverhältnisses
- des Beitragseinzug
- der Berichterstattung (ggf. auch mit Fotos) über die Aktivitäten des Vereins, ggf. auch in Form von Blockeinträgen im Internet

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

a) Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO):

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Pflichtangaben laut Aufnahmeantrag, außer E-Mail-Adresse) ist erforderlich, um unseren Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachkommen zu können

b) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO):

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, holen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung ein (bei Aufnahme also die freiwillige Angabe gern. Punkt 2 des Aufnahmeantrages, die Einwilligung zwecks Weitergabe der E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder, die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen sowie die Ermächtigung zur Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift).

c) Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO):

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins werden Ihre personenbezogenen Daten in folgenden Fällen verarbeitet:

- Fertigung von Foto und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (nicht bei Minderjährigen I).
- E-Mail-Adresse (Pflichtangabe Aufnahmeantrag)

Das berechtigte Interesse des Vereins besteht

- in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins bzw.
- E-Mail-Adresse: in der Erleichterung der Kommunikation zwischen Ihnen und dem Verein.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses:
 - Vorsitzende, Schatzmeisterin,
 - Telefonnummer ggf. an andere Vereinsmitglieder
- Beitragseinzug:
 - Sparkasse oder Bank

5. Dauer der Speicherung / Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.
- Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Telefonnummer sowie die Bankdaten und die E-Mail-Adresse unverzüglich (spätestens 1 Monat) nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die Postanschrift wird grundsätzlich 3 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Ende des Kalenderjahres) gelöscht.
- Name, Vorname und Geburtsdatum werden grundsätzlich 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu steuerlichen Zwecken).

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO;
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

7. Die Quelle, aus der Ihre personenbezogenen Daten stammen:

Wir verarbeiten grundsätzlich nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft direkt bei Ihnen erheben.

Anlage 2: Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Nicht schnacken – Machen!". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt und fördert Menschen, die sich in einer prekären Situation befinden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von Bedürftigen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Den Betroffenen soll humanitäre Hilfe insbesondere durch kostenlose Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Dingen des täglichen Lebens, medizinische Unterstützung und durch individuelle Beratung geleistet werden.

Es werden Projekte und Einzelmaßnahmen initiiert und umgesetzt, die der Verbesserung der Lebensumstände der Betroffenen dienen, wie z. B. Bildungs-, Wohnungs- oder anderweitige Unterstützungsangebote.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist frei in seinem Angebot und verpflichtet sich lediglich selbst.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche [oder juristische?] Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann sowohl als aktive als auch als passive Mitgliedschaft erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Wird in einer Mitgliederversammlung der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen, so ist der Ausschluss des Mitglieds mit dem Tag wirksam, an dem der Beschluss rechtswirksam wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Können und Vermögen zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter, einem 2. Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach seiner Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Ressortverteilung unter den Vorstandmitgliedern regelt dieser selbst. Sie wird gegenüber den Mitgliedern öffentlich gemacht.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Eine Vorstandssitzung sollte im Präsenzformat stattfinden. Sie ist auch als Telefon- oder Videokonferenz möglich.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (z. B. Brief) oder Textform (z. B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Kandidaten für zu besetzende Ämter. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Mitgliedbeiträgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden erhalten Mitglieder keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein CaFée mit Herz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein CaFée mit Herz e. V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die weibliche und diverse Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen die männliche Form gewählt.